

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/184

Nuglar-St. Pantaleon: Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

„Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon plant seit geraumer Zeit die Sanierung und Korrektur der Ausserdorfstrasse im Abschnitt Gempenstrasse und Bifangstrasse. Dieser ist sanierungsbedürftig, weshalb der Strassenoberbau und die Werkleitungen erneuert werden müssen. Gleichzeitig mit der Strassensanierung erzielt die Gemeinde durch Korrektur der Fahrbahn und Umgestaltung des Strassenraums eine Aufwertung des Ortszentrums. Die neue Strassenraumeinteilung soll den heutigen Ansprüchen der Verkehrssicherheit entsprechen, die Attraktivität des Ortskerns hervorheben und somit das Dorfleben fördern“ (Planungsbericht zum Projekt „Sanierung Ausserdorfstrasse, Bifangstrasse bis Gempenstrasse“ vom 2. Dezember 2013).

Der entsprechende Erschliessungsplan wurde von der Gemeinde zwischen dem 9. Januar 2014 und dem 7. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Gemäss der öffentlichen Planaufgabe kommt dem Plan gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu.

Mit Eingabe vom 5. Februar 2014 erhob René Hackspiel bei der Gemeinde Einsprache gegen den Erschliessungsplan mit zwölf Anträgen. Mit Verfügung vom 19. Mai 2014 hiess die Gemeinde die Einsprache von René Hackspiel teilweise gut, wies diese im Übrigen aber ab, soweit sie überhaupt darauf eintrat, beschloss den Plan mit gewissen Änderungen und unterbreitete diesen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 erhob René Hackspiel (Beschwerdeführer) beim Regierungsrat Beschwerde gegen die besagte Verfügung der Gemeinde (Vorinstanz). Gleichzeitig beantragte er eine Fristerstreckung zur Ausarbeitung von Anträgen und der Begründung. Mit Verfügung vom 6. Juni 2014 setzte das instruierende Bau- und Justizdepartement dem Beschwerdeführer zur Einreichung der erforderlichen Rechtsbegehren und zur einlässlichen Beschwerdebegründung Frist bis zum 1. Juli 2014. Mit Eingabe vom 26. Juni 2014 beantragte der - nunmehr anwaltlich vertretene - Beschwerdeführer eine weitere Fristerstreckung bis 8. Juli 2014, was ihm mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 30. Juni 2014 gewährt wurde.

Mit Eingabe vom 8. Juli 2014 an das Bau- und Justizdepartement liess der Beschwerdeführer die ausstehenden Rechtsbegehren und die einlässliche Beschwerdebegründung nachreichen. Die Anträge lauten: „(1) Es sei der Einspracheentscheid des Gemeinderats Nuglar-St. Pantaleon vom

19. Mai 2014 aufzuheben, soweit damit die Einsprache des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2014 abgewiesen wurde. (2) Eventualiter sei der Erschliessungsplan Ausserdorfstrasse vom 2. Dezember 2013 mit folgenden Anpassungen zu genehmigen: (2.1) Es sei auf eine Enteignung der Parzelle Nr. 2321 zu verzichten. (2.2) Die bestehenden Gefälle und Zufahrtseigenschaften zur Parzelle Nr. 2321 seien beizubehalten. (2.3) Es sei auf die projektierten Entwässerungsrinnen zu verzichten und stattdessen der Gehbereich mit Steinen wie in der Bifangstrasse abzutrennen. (2.4) Der projektierte Gehbereich in der Ausserdorfstrasse sei zwischen dem Kapellenweg und der Gempenstrasse / Liestalerstrasse auf die westliche Strassenseite zu verschieben. (2.5) Es sei die projektierte Strassenführung aufzuzeigen und es sei dem Beschwerdeführer Einsicht in die Einverständniserklärungen der vom Projekt betroffenen privaten Grundeigentümer ausserhalb der Strassenlinie zu gewähren. (3) Subeventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon zurückzuweisen. (4) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

Mit Eingabe vom 11. August 2014 reichte die Vorinstanz, ebenfalls anwaltlich vertreten, ihre Vernehmlassung ein. Darin lässt sie beantragen, (1) die Beschwerde sei abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. (2) Der Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse, sei zu genehmigen. (3) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Am 30. Oktober 2014 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Anwesend waren der Beschwerdeführer René Hackspiel und dessen Rechtsanwältin Judith Frey-Napier. Die Vorinstanz war vertreten durch Walter Guggerli, Gemeinderat Ressort Tiefbau und Werke, Florian Gretener, planender Ingenieur, sowie Harald Rufenacht, Rechtsanwalt. Als Auskunftsperson wurde Markus Schmid, Architekt, Amt für Raumplanung, befragt.

2.2 Formelles / Zuständigkeit und Kognition

Nach § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne (also Zonen- und Erschliessungspläne; § 14 Abs. 1 PBG) durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass der Regierungsrat nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.3 Materielles

2.3.1 Behandlung der Beschwerde

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren bzw. dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft GB Nuglar Nr. 2321, welche direkt an den Perimeter des Erschliessungsplans „Ausserdorfstrasse“; Bifangstrasse bis Gempenstrasse, angrenzt. Er ist somit fraglos vom strittigen Beschluss (bzw. der strittigen Planung) berührt und sein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung ist offensichtlich. Auf die im Übrigen rechtzeitig eingereichte Beschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

2.3.1.1 Planbeständigkeit

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass die Planbeständigkeit der Genehmigung des strittigen Erschliessungsplans entgegenstehe: Die letzte Revision der Ortsplanung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon sei im Jahr 2006 vom Regierungsrat genehmigt worden. Damals sei die Gemeinde vom Regierungsrat eingeladen worden, die Erschliessungspläne innert Jahresfrist zu überarbeiten. In der Folge habe der Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2009/884 vom 19. Mai 2009 u.a. den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan, Plan 3, Hofacker-, St. Pantaleonstrasse, genehmigt. Damit sei die letzte Ortsplanungsrevision im Jahr 2009 rechtsgültig abgeschlossen worden. Nur 4 ½ Jahre später revidiere die Gemeinde nun die Erschliessungsplanung, ohne dass sich seither die Verhältnisse wesentlich geändert hätten oder aber in der abgeschlossenen Planung ein schwerwiegender Fehler entdeckt worden sei. Wie bereits anlässlich der Planung im Jahre 2009 vorgesehen, soll nun wiederum eine Ecke der Liegenschaft GB Nuglar Nr. 2321 der Strasse zugeschlagen und somit enteignet werden. Damals habe die Gemeinde erst im Einspracheverfahren auf die Enteignung verzichtet. Er habe daher ein erhebliches Interesse daran, dass der Stand der Planung vom 19. Mai 2009 erhalten und der übliche Planungshorizont von 15 Jahren beachtet werde.

Die Vorinstanz wendet ein, der Erschliessungsplan stamme wohl aus dem Jahr 2007, dies habe aber hauptsächlich mit der regierungsrätlichen Aufforderung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung zu tun (RRB Nr. 2006/699 vom 4. April 2006), diesen Plan innert Jahresfrist zu überarbeiten. Bereits damals sei aber allen Beteiligten klar gewesen, dass der besagte Strassenabschnitt sanierungsbedürftig sei, aus diesem Grund habe der Kanton der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Übergang des Eigentums an der Strasse im Jahr 2009 auch eine pauschale Entschädigung bezahlt. Im Jahr 2007 war man sich seitens Gemeinde wohl einig, dass hinsichtlich der Gestaltung der Strasse, v.a. des Dorfplatzes, Optimierungsbedarf besteht, die gestalterische Planung sei aber damals noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, als dass diese in den Planungsprozess der innert Jahresfrist zu überarbeitenden Erschliessung hätte einfließen können. Aus diesem Grund habe die Gemeinde in der Erschliessungsplanung ganz einfach die bestehende Situation abgebildet, wohlwissend, dass der Plan nach einigen Jahren angepasst werden müsse. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung komme eine Planänderung zudem auch dann in Frage, wenn sich die Verhältnisse bereits vor der letzten Änderung geändert hätten, diese Verhältnisse aber eben nicht schon bei der letzten umfassenden Planrevision berücksichtigt worden seien.

Der Planungsbedarf selbst, so die Gemeinde, sei in der Bevölkerung nahezu unbestritten. An der Planänderung bestünde zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches allfällige private Interessen am Festhalten des Bestehenden überwogen: So gehe es dabei um (1) die Erhöhung der Sicherheit für Fussgänger, Fahrzeuglenker und andere Verkehrsteilnehmer durch die Verbesserung der Einmündungsradien, die Begradigung der Kurve vor der Wendolinskapelle und durch gekennzeichnete Gehbereiche. Zudem werde (2) die Zweckmässigkeit und die Gestaltung des Dorfplatzes verbessert und die Wendolinskapelle erhalte den ihr als Wahrzeichen der Gemeinde zustehenden Platz. (3) Die Bushaltestellen würden sicherer sowie norm- und behindertengerecht. (4) Die Entwässerung der Strasse werde technisch wie auch gestalterisch optimiert. (5) Der Dorfbrunnen werde durch die Pflasterung gestalterisch besser in den nahen Dorfplatz eingebunden. (6) Der Strassenraum werde durch gestalterische Elemente generell attraktiver und schliesslich (7) werde der Zugang zur (geplanten) Recyclinganlage neben der Gemeindeverwaltung verbessert.

Die Planbeständigkeit gelte zudem nicht absolut und stelle auch keinen Selbstzweck dar: Vielmehr diene sie dem Schutz des Vertrauens eines betroffenen Grundeigentümers in den Bestand eines einmal erlassenen Nutzungsplans. Im vorliegenden Fall bestünde aber keine Veranlassung für ein solches Vertrauen, zumal allen Anstössern bereits im Jahr 2007 bekannt war, dass der Erschliessungsplan wieder angepasst würde, sobald die damals bereits angedachte Planung vorlä-

ge, was dem Beschwerdeführer aufgrund des damaligen Einspracheentscheids der Vorinstanz vom 2. Januar 2008 (Beilage Nr. 4 der Beschwerde) auch bekannt gewesen sei.

Aus dem Umstand, dass die Erschliessungsplanung von 2007 erst sieben Jahre alt sei, könne der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Zudem sieht die Gemeinde durch die strittige Planung keine Interessen des Beschwerdeführers betroffen. So würden weder die bestehende Vorbaulinie im Bereich der Liegenschaft Nr. 35 abgeändert, noch werde Land von ihm beansprucht.

Die Planung aus dem Jahr 2007 habe zudem die heutige Planung insofern vorgesehen, als dass damals grosszügige Baulinien ausgeschieden worden seien. Die strittige Planung bewege sich denn auch innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Strassenbaulinien.

Dem Argument des Beschwerdeführers, es bestehe kein Grund, die strittige Erschliessungsplanung der nächsten Ortsplanungsrevision vorzuziehen, hält die Vorinstanz entgegen, die überfällige Planänderung solle nun endlich erledigt werden, die Strasse sei zudem dringend sanierungsbedürftig. Die vorgesehene Änderung der Linienführung nicht im gleichen Zug zu erledigen, wäre unsinnig. Auch betrage der Zeithorizont bei einer Ortsplanungsrevision mindestens fünf Jahre. Solange wolle und könne die Gemeinde aber mit der Sanierung der Ausserdorfstrasse nicht zuwarten.

Die Planbeständigkeit ist in der Tat kein Selbstzweck: Wohl wurden vom Regierungsrat anlässlich der letzten Ortsplanungsrevision im Jahr 2006 die Erschliessungspläne von der Genehmigung ausgenommen, da diese damals vorab nicht öffentlich auflagen. Diese mussten - wie von der Vorinstanz ausgeführt - innert Jahresfrist von der Gemeinde überarbeitet werden (RRB Nr. 2006/699 vom 4. April 2006, Ziff. 3.6). Bereits Ende 2005 stand allerdings fest, dass (1) verschiedene Strassenstücke in Nuglar-St. Pantaleon sanierungsbedürftig sind und (2) der Kanton den Dorfplatz und das anschliessende Stück der Ausserdorfstrasse auf die Gemeinde übertragen will. Im besagten RRB wird denn auch ausgeführt: „(...), womit die Gemeinde in der konkreten Gestaltung des Platzes / der Strasse frei wäre und auch den gegebenenfalls nötigen Erschliessungsplan zu erlassen hätte“ (Ziff. 2.3.1.4 Abs. 2). Der Gemeinderat von Nuglar-St. Pantaleon hat in der Folge im August 2007 den Strassen- und Baulinienplan verabschiedet. Mit RRB Nr. 2009/884 vom 19. Mai 2009 hat der Regierungsrat diesen Plan - nachdem eine Beschwerde des heutigen Beschwerdeführers durch Vergleich mit der Vorinstanz als erledigt abgeschrieben werden konnte - genehmigt (Ziff. 3.3). Der damalige Plan traf aber offensichtlich keine Festlegungen betreffend die Platz- und/oder Strassengestaltung, da die entsprechende Planung damals noch nicht so weit fortgeschritten war. Es wurde damals - wie von der Gemeinde ausgeführt - nur der Status quo in den Erschliessungsplänen dargestellt, nicht aber der erst in den Grundzügen bekannte, noch nicht spruchreife, zukünftige Zustand. Damit bestand - wie von der Vorinstanz geltend gemacht - bereits vor der letzten Planung ein erkannter Revisionsbedarf, der grundsätzlich eine Planänderung zulässt (Urteil des Bundesgerichts 1A.162/2002 und 1P.392/2002 vom 10. Dezember 2002 [Lommiswil], E. 5.3.1 in fine). Die vorliegende Planung ist daher im Wesentlichen nicht eine Änderung der bestehenden Erschliessungsplanung, sondern vielmehr deren Ergänzung. Sie regelt mit anderen Worten viele Details erstmalig. Der Berücksichtigung des bereits 2007 erkannten Revisionsbedarfs in und mit der heutigen Erschliessungsplanung steht somit die Planbeständigkeit nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung ist allerdings zu prüfen, ob das öffentliche Interesse der Gemeinde an der strittigen Planung das private Interesse des Beschwerdeführers an deren Nichtgenehmigung überwiegt.

Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung ist auch die Vorgeschichte einer Planung miteinzubeziehen (vorgenanntes Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2002, E.5.3.2).

Aus der Vorgeschichte, in welcher der Beschwerdeführer gemäss Akten eine aktive Rolle gespielt hat, wird deutlich, dass die Gemeinde mit der letzten Erschliessungsplanung nicht den Zustand für die nächsten 10 bis 15 Jahre (Planungshorizont) zementieren wollte. Vielmehr war allen Beteiligten, nota bene auch dem Beschwerdeführer, bereits damals klar, dass der Erschliessungsplan im heute strittigen Bereich in absehbarer Zeit überarbeitet werden muss. Auch das (öffentliche) Interesse der Gemeinde an der Überarbeitung der bestehenden Erschliessungsplanung ist evident. Ob diesem öffentlichen Interesse überwiegende private Interessen des Beschwerdeführers gegenüberstehen, wird im Folgenden zu prüfen sein.

2.3.1.2 Enteignung

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Planung sehe (wiederum) vor, die südwestliche Ecke seiner Liegenschaft GB Nr. 2321 dem Strassenareal zuzuweisen. Dagegen habe er sich bereits anlässlich der letzten Erschliessungsplanung im Jahr 2007 gewehrt. Die Vorinstanz habe ihm zwar im Einspracheentscheid vom 19. Mai 2014 versichert, es sei im Bereich der Liegenschaft Nr. 2321 keine Enteignung vorgesehen, Pläne aus denen dieser Umstand hervorgeht, habe ihm die Vorinstanz bislang aber nicht vorgelegt. Aus diesem Grund müsse er vorderhand in seiner Beschwerde auch diesen Punkt monieren.

Die Vorinstanz wendet in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2014 ein, es finde gar keine Enteignung statt. Die Strassenlinie respektiere die Grenzen der amtlichen Vermessung. Der Plan zeige nur auf, wo auf dem Grundstück des Beschwerdeführers - in Absprache mit diesem - Anpassungsarbeiten zum neu gestalteten Strassenareal erforderlich seien. Arbeiten, die auch im Interesse des Beschwerdeführers sein müssten. Die im Einspracheentscheid zum besseren Verständnis in Aussicht gestellte Änderung der entsprechenden Kolorierung werde wohl vorgenommen, aus praktischen Gründen aber erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsentscheids.

Anlässlich des Augenscheins mit Parteiverhandlung hat die Vorinstanz einen aktualisierten Plan der Situation bezüglich der Liegenschaft GB Nr. 2321 zu den Akten gegeben. Aus diesem Plan geht nun zweifelsfrei hervor, dass kein Land des Beschwerdeführers formell enteignet wird, was von keiner Seite bestritten wird. Die vorgesehenen Anpassungsarbeiten jedoch liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Dieser (vorsorgliche) Beschwerdepunkt kann somit als erledigt beurteilt werden und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterungen mehr.

2.3.1.3 Querprofil

Der Beschwerdeführer macht geltend, das bzw. die Querprofile der Strasse zu seiner Liegenschaft müssten beibehalten werden. Die Zufahrt ab der vorhandenen Strasse zu seiner Liegenschaft sei bereits heute relativ steil, ein zusätzliches Gefälle - verbunden mit der geplanten Waserrinne - würde die Zufahrt zusätzlich erschweren.

Die Vorinstanz macht in ihrer Stellungnahme, und auch bereits im Einspracheentscheid, geltend, die vorgesehenen Querprofile würden den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Zufahrt zur Liegenschaft des Beschwerdeführers werde daher nicht zusätzlich erschwert.

Am Augenschein hat sich ergeben, dass der Beschwerdeführer an zwei Orten mit Fahrzeugen ab der Ausserdorfstrasse zu seiner Liegenschaft fährt: Zum einen über den Vorplatz zwischen der Liegenschaft Nr. 35 und dem ehemaligen Miststock, wo er in einem Schopf Brennholz lagert. Zum anderen via Tor in der Liegenschaft Nr. 33 ins Tenn. Das Profil der Zufahrt zum Schopf mit dem Brennholz ist in den Auflageplänen im Querprofil 75 dargestellt, jene zum Tenn im Querprofil 86. Aus dem Querprofil 75 ergibt sich, dass die Strasse neu einige wenige Zentimeter tiefer liegen wird als bisher. Somit wird auch der Niveauunterschied zwischen der bestehenden

Liegenschaft und der Strasse minimal grösser. Am Augenschein hat sich gezeigt, dass die mit einer einfachen Asphaltaufbordung ausgebildete bestehende Zufahrt bereits heute anfangs relativ steil ist. Mit den vorgesehenen Anpassungsarbeiten im Bereich der Zufahrt kann demnach durch geringe bauliche Massnahmen eine bessere Zufahrtssituation erzielt werden (z.B. länger, aber weniger steil). Das private Interesse des Beschwerdeführers an der Beibehaltung der heutigen Situation muss daher als gering bezeichnet werden. Erst recht kann nicht behauptet werden, die Erschliessungsplanung sei aufgrund der geringen Niveaudifferenzen gegenüber der Ausgangslage unzweckmässig. Das Querprofil 86 im Bereich des Tennis bereitet punkto Gefällssituation keine Probleme, was sich einerseits bereits aus dem Plan, andererseits aber auch am Augenschein klar ergeben hat.

Die Beschwerde ist daher betreffend Rüge der Querprofile als unbegründet abzuweisen.

2.3.1.4 Entwässerungsrinne

Der Beschwerdeführer rügt, die vorgesehene Entwässerungsrinne, bestehend aus fünf Reihen Pflastersteinen und einer Tiefe von wenigen Zentimetern, sei unzweckmässig: Diese verursache beim Überfahren unnötigen Lärm. Insbesondere die Busse des öffentlichen Nahverkehrs müssten aus Platzgründen im Kurvenbereich vor seiner Liegenschaft die Steine überfahren, was vor allem nachts sehr unangenehm sei. Die Abgrenzung von Fahrbahn und Gehbereich sei daher - wie andernorts auch - mit Steinen statt mit einer Wasserrinne auszubilden. Bei der besagten Einfahrt ins Tenn müsse er zudem mit dem Traktor so weit ausholen, dass die Gefahr bestehe, in der (gegenüberliegenden) Entwässerungsrinne mit dem Vorderrad „hängen“ zu bleiben.

Die Vorinstanz macht geltend, die Busse würden im Kurvenbereich ohnehin langsam fahren, befinde sich doch kurz vor bzw. kurz nach der Kurve (je nach Fahrtrichtung) eine Bushaltestelle. Zudem werde die Kurve mit der neuen Linienführung gegenüber dem Ist-Zustand begradigt. Eine übermässige Lärmemission sei daher nicht zu erwarten. Die Entwässerungsrinne diene zudem nicht nur der Strassenentwässerung. Mit ihr werde auch eine räumliche Gliederung des Strassenraums bezweckt, ihr komme daher neben der funktionalen auch eine ausgeprägte gestalterische Bedeutung zu. Aus diesem Grund sei die Gestaltung der Strasse auch unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes mit der kantonalen Fachstelle besprochen worden.

Am Augenschein wurde der zuständige Vertreter der kantonalen Fachstelle befragt. Er verwies auf das Beispiel Hochwald, wo die Entwässerungsrinne analog ausgeführt worden sei (die entsprechenden Fotos werden den Parteien gezeigt, vom Angebot seitens Vertreter des Bau- und Justizdepartements einer Besichtigung in Hochwald wurde kein Gebrauch gemacht). Die vorgesehene Ausführung mit Pflastersteinen sei unter dem Aspekt des Ortsbild- bzw. Heimatschutzes zu begrüssen.

Es ist die erklärte Absicht der Gemeinde, mit der Entwässerungsrinne einerseits - nomen omen est - die Strasse zu entwässern, andererseits die Strasse im besagten Abschnitt optisch zu verengen, beides in Einklang mit dem geschützten Ortsbild. Diese Absicht ist solange nicht zu beanstanden, als dass die Strasse ihrer eigentlichen Bestimmung noch zu genügen vermag. Unvermeidbare Zielkonflikte sind unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu lösen. Unbestritten ist die Notwendigkeit einer optischen Strassenverengung. Strittig ist einzig deren konstruktive Ausgestaltung, insbesondere im Hinblick auf allfällige Lärmimmissionen. Die beidseits der Strasse angeordneten Entwässerungsrinnen aus Pflastersteinen sind befahrbar ausgebildet. Damit soll das Kreuzen zweier Fahrzeuge, insbesondere das Kreuzen eines Fahrzeuges mit dem Postauto, ermöglicht werden. Das dabei unvermeidbare Be- oder Überfahren der Pflastersteine wird unweigerlich Geräusche verursachen. Wie sich am Augenschein gezeigt hat, ist die Ausserdorfstrasse nicht stark befahren, die wenigen Fahrzeuge auf der Strasse dienen dem lokalen Verkehr und werden daher von ortskundigen Lenkern geführt. Wohl wird mit der neuen Linienführung die Kurve im Bereich des Dorfplatzes begradigt und damit die Übersichtlichkeit der Strassen erhöht, es bestehen allerdings keine Anhaltspunkte für die Vermutung,

damit werde auf der Strasse schneller gefahren. Das Postauto wird - wie von der Gemeinde geltend gemacht - aufgrund der Haltestellen entlang der Ausserdorfstrasse, insbesondere jener beim Dorfplatz, ohnehin nur langsam fahren. Bei langsamer Fahrt werden aber die - nur im Falle eines Kreuzungsmanövers entstehenden - Überfahrgeräusche auf den Pflastersteinen erfahrungsgemäss untergeordnet sein. Wie der als Auskunftsperson befragte Mitarbeiter der Fachstelle Ortsbildschutz am Augenschein erklärt hat, entspricht die vorgesehene Ausformulierung den Anliegen des Ortsbildschutzes am besten und hat sich andernorts (Gemeinde Hochwald) auch bewährt. Es besteht daher für den Regierungsrat keine Veranlassung, der Gemeinde eine andere Variante vorzugeben, erscheint doch auch die vorgelegte Lösung - unter Würdigung aller Interessen - als recht- und zweckmässig.

Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, das notwendige Befahren der der Einfahrt ins Tenn gegenüberliegenden Entwässerungsrinne erschwere die Zufahrt zu seiner Liegenschaft mit dem Traktor über Gebühr, so kann ihm nicht gefolgt werden. Wohl liegt die Expertise für das Führen eines Traktors eher beim Beschwerdeführer als beim Regierungsrat, doch scheint die Überfahrt einer fünf Pflastersteine breiten und nur wenige Zentimeter tiefen Entwässerungsrinne für einen durchschnittlich versierten Lenker bei gebührender Vorsicht problemlos möglich.

Die Beschwerde ist daher auch bezüglich der Entwässerungsrinne als unbegründet abzuweisen.

2.3.1.5 Gehbereich

Der Beschwerdeführer wendet ein, der im Erschliessungsplan vor seiner Liegenschaft, also talwärts der Strasse, vorgesehene Gehbereich stelle einen Planungsfehler dar, der Plan in diesem Punkt sei daher offensichtlich unzweckmässig.

Die Gemeinde macht geltend, die vorgesehene Kennzeichnung des Gehbereichs im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers stelle - zusammen mit der Begradigung der Linienführung der Ausserdorfstrasse - eine Verbesserung des heutigen Zustands dar. Die knappen Platzverhältnisse an dieser Stelle liessen sich nun mal nicht ändern. Zudem erlaube die talseitige Führung des Gehbereichs den Miteinbezug des historisch wertvollen Dorfbrunnens und vermeide eine zweimalige Strassenquerung (Winkel- und Oberdorfstrasse). Die Anordnung des Gehbereichs auf der Talseite sei daher sachlich begründet und offensichtlich auch zweckmässig.

Die Platzverhältnisse entlang der Ausserdorfstrasse sind knapp, wie sich am Augenschein gezeigt hat. Dies macht es auch erforderlich, dass der Gehbereich nur als Teil der Strasse ausgebildet werden kann, für ein eigentliches Trottoir fehlt schlicht der Platz. Die talseitige Führung ist im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers nicht optimal, allerdings müssten die Fussgänger, v.a. also Schüler und Kindergärtler, um auf die bergseitige Strassenseite zu gelangen, dieselbe zunächst überqueren, was aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nicht optimal erscheint. Zudem münden bergwärts in geringem Abstand zwei Strassen in die Ausserdorfstrasse ein, was eine Querung des Gehbereichs erforderlich macht, die auch nicht ideal scheint. Schliesslich ist der von der Gemeinde angestrebte Einbezug des Dorfbrunnens an seinem angestammten Standort in den Gehbereich auf der Bergseite der Strasse nicht möglich. Die Erschliessungsplanung erscheint daher auch bezüglich der Anordnung des Gehbereichs als zweckmässig, die entsprechende Rüge ist als unbegründet abzuweisen.

2.3.1.6 Strassenlinie

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die bereits im Einspracheentscheid in Aussicht gestellten, darstellerisch verbesserten Pläne lägen ihm nicht vor, wurde dies mit Abgabe eines Plans mit der Vernehmlassung bzw. während dem Augenschein nachgeholt. Zudem lagen dem Beschwerdeführer inhaltlich die schriftlichen Erläuterungen der Gemeinde, wie die Pläne zu lesen sind, bereits mit dem Einspracheentscheid vor.

Auf die Rüge ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

2.3.1.7 Profilierung der Strassenführung und verweigerte Einsichtnahme

Der Beschwerdeführer moniert, dass die neue Strassenführung alleine mit den aufgelegten Plänen zu wenig deutlich visualisiert sei. Die Anstösser könnten sich nur mit Hilfe von Modellen und Visualisierungen ein Bild von der vorgesehenen Strassenführung machen.

Die Gemeinde wendet ein, das Strassenprojekt sei mit den aufgelegten Plänen und Querschnitten ausreichend dargestellt, die vom Beschwerdeführer geforderten Modelle und Visualisierungen wären mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Die Darstellung einer Strassensanierung mit Modellen und Visualisierungen ist sicherlich denkbar, der Verzicht darauf aber in aller Regel rechtmässig. In casu ist es denn auch offensichtlich, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der aufgelegten Unterlagen eine hinreichend genaue Vorstellung vom Vorhaben machen konnte. Dieser Antrag ist daher abzuweisen.

Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, die Gemeinde habe ihm das schriftliche Einverständnis derjenigen Grundeigentümer, welche ausserhalb der Strassenbaulinien Anlagen im Zusammenhang mit der Strasse dulden müssen (insbesondere die Stützmauern auf den Liegenschaften GB Nrn. 2207 und 2463), nicht zur Einsicht vorgelegt.

Die Vorinstanz wendet ein, die besagten Anlagen hätten teilweise wohl zu Einsprachen und auch zu Gesprächen geführt, letztlich sei aber der Einspracheentscheid von den betroffenen Eigentümern nicht angefochten worden.

Die erwähnten Stützmauern gehören allesamt zum Genehmigungsinhalt des Erschliessungsplans „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse. Nachdem der Plan von den betroffenen Grundeigentümern nicht angefochten wurde, der Beschwerdeführer aber lediglich Einsicht in die Berechtigung der Vorinstanz zur Vornahme der erforderlichen baulichen Massnahmen wünscht, kann auf seine entsprechende Rüge nicht eingetreten werden, wird doch im Falle der Rechtskraft des Erschliessungsplans die Gemeinde quasi automatisch, auch ohne explizite Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer, zur Vornahme der erforderlichen baulichen Massnahme berechtigt.

Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt wegen Unmöglichkeit bzw. mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

2.3.1.8 Keller

Der Beschwerdeführer verweist auf eine rechtsgültige Vorbaulinie entlang seines bestehenden Kellers. Einen konkreten Antrag verbindet er nicht mit diesem Hinweis.

Die Gemeinde weist daraufhin, dass die bestehende Vorbaulinie unbestritten sei und entsprechend im finalen Plan nachgetragen werde.

Im Auflageplan fehlt die bestehende Vorbaulinie. Im bereinigten Plan, welchen die Vorinstanz den Parteien anlässlich des Augenscheins abgegeben hat, ist die Vorbaulinie nunmehr enthalten. Sie ist im bereinigten Plan nachzuführen.

Damit scheint dem Anliegen des Beschwerdeführers Genüge getan, womit nicht weiter darauf einzutreten ist.

2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers - soweit darauf eingetreten werden muss - als unbegründet. Seine Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Der Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse, ist recht- und zweckmässig.

2.5 Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 1'500.00 zulasten des Beschwerdeführers und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Der Antrag der Vorinstanz auf Zuspruch einer Parteientschädigung wird mit Hinweis auf § 39 letzter Satz VRG abgewiesen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von René Hackspiel, Ausserdorfstrasse 33, 4412 Nuglar, wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
- 3.2 Der Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse, der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird genehmigt.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1'500.00 gehen zulasten von René Hackspiel und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 3.5 Der Antrag der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, vertreten durch Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Solothurn, auf Zuspruch einer Parteientschädigung wird abgewiesen.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.7 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. März 2015 zwei nachgeführte Planungsdossiers (vgl. insbesondere Ziff. 2.3.1.8) sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch). Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.8 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar

(v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn)

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung

Judith Frey-Napier, Advokatin, Baader Rechtsanwälte, Ochsen-gasse 19/21, 4460 Gelterkinden

(i.S. René Hackspiel, Ausserdorfstrasse 33, 4412 Nuglar)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	
Verfahrenskosten inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	Fr.	<u>0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (2; cs, rk)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2014/85)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (MS/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Harald Rüfenacht, Rechtsanwalt, Gurzelngasse 27, Postfach 1355, 4502 Solothurn, mit 1 gen.

Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar

Judith Frey-Napier, Advokatin, Baader Rechtsanwälte, Obergasse 19/21, 4460 Gelterkinden **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, 4424 Arboldswil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Erschliessungsplan „Ausserdorfstrasse“, Bifangstrasse bis Gempenstrasse)